

ist, uns zu verweigern. Wenn unter solchen Umständen das Gesetz scheitert, so würde die Verantwortung auf den Bundesrath fallen, nicht auf uns.

Ueber den Grundsatz also, von dem die Commission ausging, bin ich mit ihr vollständig einig; aber ich meine, jene begünstigte Stellung der Presse muß ihre festen, klaren, gesetzlichen Grenzen haben und da, muß ich gestehen, ist die Commission nicht ganz glücklich gewesen. Die eine Ausnahme, daß nur obscene Druckschriften der polizeilichen Beschlagnahme unterliegen sollen, genügt mir nicht. Ich wünsche eine Prävention der Polizei auch da, wo die gesammte Rechtsordnung des Staates, der innere Friede unmittelbar und handgreiflich bedroht wird, wo, wie der Antrag v. Kardorff berücksichtigt, Landesverrath und Hochverrath gepredigt wird. Bedenken Sie doch, in welchen Tagen unheimlicher socialer Gährung wir leben! Wir sind dahin gekommen, daß uns das Beispiel der Commune bereits als das Ideal der Zukunft bezeichnet wird. Stellen Sie sich vor — und damit male ich nicht willkürlich ins Schwarze — daß in einer Stadt, wo diese socialen Gegensätze lebhaft entbrannt sind, ein radicales Blatt heute Morgen verkündet: „Heute Abend werden die Fabriken gestürmt.“ Ein solches Wort kann unter Umständen der Funke sein, der in das Pulverfaß fällt. Dann denken Sie an jene Grenzprovinzen unsers Reiches, an Elsaß, das, wie ich hoffe, der Wohlthaten dieses Preßgesetzes nicht lange entbehren wird, an Nordschleswig. Nehmen Sie den Fall, daß in Rußisch-Polen wieder einmal ein Aufstand ausbricht; sollte denn ein polnisches Blatt deutscher Provinz offen den Landes- und Hochverrath predigen dürfen, ohne daß der Staat augenblicklich einschreitet? Wenn Sie den Staat der polizeilichen Präventivgewalt der Presse gegenüber berauben, dann zwingen Sie den Staat zur Suspension des Preßgesetzes, zur Verkündigung des Belagerungszustandes. Und hier liegt der entscheidende Punkt, der mich bestimmt, für den Antrag v. Kardorff zu stimmen.

Abg. Sonnemann:

Nach den einleitenden Worten des Herrn Vorredners muß ich offen gestehen, habe ich einen andern Schluß erwartet (Sehr wahr!); er will die Beschlagnahme aufgehoben wissen, aber er will sie gleich wieder einführen. Er hat Ihnen dafür einen einzigen Fall angeführt, daß in der Presse ein Aufruf erscheinen könnte zur Stürmung von Fabriken oder zu irgendeinem hochverräterischen Unternehmen. Wenn aber ein solcher Aufruf erscheinen sollte, dann würden die Verfasser und Urheber wissen ihn zu verbreiten, ehe er beschlagnahmt werden kann. Sowie Sie aber damit anfangen, das Prinzip der Beschlagnahme wieder einzuführen, dann kommen Sie bald auf die Fälle der indirecten Aufforderung und zu allen möglichen Beschlagnahmemäßigkeiten. Meine Herren, der Journalistentag hat in Breslau nach sehr eingehenden Debatten sich dahin ausgesprochen, daß die richterliche Beschlagnahme beizubehalten, allerdings mit sehr geringer Majorität, im folgenden Jahre aber in München einstimmig erklärt, daß ein Preßgesetz, welches die Beschlagnahme beibehält, nicht werth sei, als deutsches Preßgesetz eingeführt zu werden. Ich glaube in der That, daß die gesammte deutsche Journalistik ohne Unterschied der Parteien auf die pecuniären Vortheile, die die Beseitigung der Cautions und des Stempels ihr gewährt, verzichten würde, wenn in dem Preßgesetz die polizeiliche Beschlagnahme beibehalten würde.

Es soll die polizeiliche Beschlagnahme z. B. aufrecht erhalten werden, wenn kein Drucker oder verantwortlicher Redacteur auf einer Zeitschrift genannt ist. Eine solche Bestimmung scheint mir vollständig überflüssig zu sein; denn wenn wirklich der Mangel absichtlich erfolgt, so haben die Gerichte vollständig die Mittel in der Hand, um den Drucker oder Verleger aufzufinden; nöthigenfalls halten sie sich an den Verbreiter, und das Gesetz hat so strenge Strafen aufgenommen, viel strenger als sie bisher irgendwo in Deutschland waren, wenn der Drucker oder Verleger nicht genannt ist, daß wir uns vollständig dabei beruhigen können. Weiter ist in dem Commissionsvorschlage der §. 17. bezüglich des Verbotes auswärtiger Blätter aufgenommen. Ich hoffe, daß wir diesen Paragraph streichen werden. Gegen §. 18., welcher ein Verbot der Veröffentlichung über Truppenbewegung enthält, will ich nichts sagen, weil er nur in Ausnahmefällen Anwendung finden wird. Kurz und gut, wenn Sie die Punkte durchgehen, welche die Commission hat stehen lassen, werden Sie zu dem Resultat kommen, daß es nicht der Mühe werth ist, deshalb eine polizeiliche Beschlagnahme beizubehalten. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des Antrages des Abg. Herz empfehlen, der im Wesentlichen das Richtige trifft.

Von der Nichtanwendbarkeit des §. 20. für unsere Zeit hat sich schließlich fast das ganze Haus überzeugt, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn wir dazu gelangen, die Presse von den Fesseln der Beschlagnahme zu befreien, in wenigen Jahren sich Niemand mehr in die jetzige Zeit zurückwünschen wird. Denn diese Frage betrifft jede Partei, die conservative wie die radicale. Alle Parteien haben ein Interesse daran, die Presse von allen Fesseln zu befreien; nur dann kann sie die Stellung einnehmen, die ihr gebührt und die nothwendig ist, wenn sie ihre schweren Pflichten nach allen Seiten erfüllen soll.

Commissarius v. Brauchitsch:

Es ist hier das Wort gefallen, das einzige Mittel gegen die Ausschreitungen der Presse sei die Presse selbst. Aber die Consequenz eines solchen Satzes führt dahin, daß alsdann die Anwendung des Strafgesetzes gegen die Presse überhaupt aufhört. Die vorläufige Beschlagnahme ist nothwendig, um das corpus delicti sich zu verschaffen, um in den Fällen, wo der Thäter selbst nicht bestraft werden kann, wie z. B. bei ausländischen Blättern, die einzig mögliche Strafe in Vollzug zu bringen. Ihr Commissionsantrag selbst hat diese Beschlagnahme bei unzüchtigen Abbildungen zugelassen. Nun werden Sie zugeben müssen, daß beispielsweise das Verbrechen der Aufforderung zum Hoch- und Landesverrathe ein schwereres Verbrechen in sich schließt als jenes. Sie werden also in Consequenz ihres eigenen Vorschlages die Berechtigung der Regierungsforderung, resp. des Antrages v. Puttkamer zugestehen müssen. Ueberhaupt muß ich hervorheben, daß Sie bereits durch so viele Abänderungen der Regierungsvorlage wie beispielsweise durch die Ablehnung des Zeugniszwanges die ursprüngliche Vorlage so wesentlich umgestaltet haben, daß ich die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu so weitgehenden Aenderungen kaum in Aussicht stellen könnte. Ich muß es Ihnen überlassen, die Consequenzen hieraus zu ziehen.

Abg. v. Mallindrodt:

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Commissionsvorschläge. Hr. v. Treitschke hat zwar eine einigermaßen feurige Rede zu Gunsten der polizeilichen Beschlagnahme vorausgeschickt; er hat aber nichts beigebracht, was zur Begründung des Kardorff'schen Amendements geeignet gewesen wäre. Die bedenklichsten Beispiele, die darauf gemünzt waren, recht viel Eindruck zu machen, z. B. der Hinweis auf eine Rebellion in Posen und Elsaß, beweisen in meinen Augen gar nichts; denn in solchen Fällen gibt es andere und mindestens ebenso wirksame Mittel. Da wird einfach Belagerungszustand erklärt, und will man das nicht, dann werden Staatsanwalt und Richter kein Bedenken tragen, sich einer kleinen Nachtwache zu unterziehen, und die richterliche Beschlagnahme wird dann ebenso schnell erfolgen wie die polizeiliche.

Es kommt dabei mit in Betracht, daß Polizeibehörden kaum frei bleiben können von einer Tendenz, die weit hinausgeht über die eigentlich ihr nur gestellte Aufgabe, das Gesetz zu handhaben und Zuwiderhandlungen gegen dasselbe vorzubeugen. Es mischt sich leicht noch ein anderes Moment hinein, nämlich eine gewisse Feindseligkeit gegen die Presse und der Versuch, ihr den Daumen aufs Auge zu drücken, im Bewußtsein, daß die Beschlagnahme immer eine gewisse Wirkung äußert, wenn auch der Richter sie nachher wieder aufhebt.

Ein Hauptbedenken gegen die polizeiliche Beschlagnahme finde ich darin, daß man die Möglichkeit des polizeilichen Einschreitens unter Hinweis auf gesetzliche Paragraphen gewährt, die an sich außerordentlich dehnbar sind. Ausdrücke wie „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ oder „zum Widerstande anzureizen“ setzen der Interpretation keine Schranken. Mit dem Zusätze des Abg. Kardorff verhält es sich ganz ähnlich, wenn darin von „directer oder indirecter Aufforderung“ gesprochen wird. Wie erfinderisch wird die Polizei sein, wenn es darauf ankommt, aus einer Druckschrift eine indirecte Aufforderung zu irgendwelchem hochverräterischen oder landesverräterischen Unternehmen herauszufinden.

Abg. Laßker:

Ich verhalte mich den Anträgen Herz und v. Kardorff gegenüber etwas anders als der Herr Vorredner. Zuerst möchte ich dem Hrn. Abg. Herz meine Zustimmung nicht geben, selbst wenn ich Gefahr lief, daß die Regierung unter der Annahme dieses Antrages dem Preßgesetz ihre Zustimmung geben möchte, aus dem einfachen Grunde, weil ich mir sage, daß man der Presse nicht eine von jedem Eingriffe der gewöhnlichen Justiz ezimirte Stellung geben soll. Wenn wir nicht Anstand nehmen, da, wo es sich um die persönliche Freiheit handelt, dem Richter die Verhaftung eines Menschen zum Zwecke der Voruntersuchung anzuvertrauen, so weiß ich nicht, warum wir nicht dieselbe Freiheit in Bezug auf das gedruckte Wort geben sollen. Soweit in der Verehrung der Presse bin ich noch nicht gekommen, daß ich die Freiheit eines an sich verbrecherischen Blattes Papier höher anschlagen sollte als die Freiheit eines Menschen, der in dem Verdachte steht, ein Verbrechen begangen zu haben. Wenn wir die polizeiliche Beschlagnahme in analogen Verhältnissen ausschließen, so ist das keineswegs der Grund, daß wir die Presse anders behandeln sollen als andere Personen, sondern weil wir erfahrungsgemäß sehen, daß bei der Beschlagnahme von Papieren vielmehr politische Zwecke verfolgt und dadurch weit mehr Mißgriffe seitens der Polizei gemacht werden, als bei der Verhaftung von Personen. Deswegen sind wir weit behutsamer bei der Zulassung der polizeilichen Beschlagnahme. Aber dem Richter den Zugang zu einem Blatt Papier, das die Merkmale eines Vergehens an sich trägt, zu erschweren, ist keinerlei Grund vorhanden.

Wir sind heute nun einmal nicht weiter, als daß wir unsere höchste Garantie für die Rechtsicherheit beim Richter suchen müssen. Und so